
1. März 2007

BMF-010311/0052-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0810, Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht

Die Arbeitsrichtlinie Schutz der Ozonschicht (VB-0810) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, anzuwendenden Verbote und Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
2. das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien ([Chemikaliengesetz 1996](#) – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997.

(2) Informationen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) sind auf der Homepage der Kommission unter http://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/index_en.htm abfragbar.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen, bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Geregelte Stoffe

(1) Die der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) unterliegenden „geregelten Stoffe“ sind im Anhang I zu dieser Verordnung (siehe Anlage 1) taxativ aufgeführt. Als geregelte Stoffe gelten danach:

- a) **Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)**: das sind die in Gruppe **I** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- b) **andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe**: das sind die in Gruppe **II** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- c) **Halone**: das sind die in Gruppe **III** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- d) **Tetrachlorkohlenstoff**: das ist der in Gruppe **IV** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- e) **1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)**: das ist der in Gruppe **V** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- f) **Methylbromid (Brommethan)**: das ist der in Gruppe **VI** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff;
- g) **teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (H-BFKW)**: das sind die in Gruppe **VII** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- h) **teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW)**: das sind die in Gruppe **VIII** der Anlage 1 aufgeführten geregelten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere;
- i) **Chlorbrommethan**: das ist der in Gruppe **IX** der Anlage 1 aufgeführte geregelte Stoff.

Hinweis: Im Handbuch zum Lizenzierungssystem für ozonabbauende Stoffe, Teil I, sind Beispiele angeführt, die als Entscheidungshilfe zur Unterscheidung zwischen Stoffen, Gemischen, Produkten und Einrichtungen dienen sollen. Dieses Handbuch ist nur in der internen Findok enthalten.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Stoffe gelten als geregelte Stoffe, unabhängig davon, ob sie in Reinform oder als Gemisch, ungebraucht nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung vorliegen.

(3) Geregelte Stoffe werden auch „ozonabbauende Stoffe“, „Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen,“ oder „ODS-Stoffe“ (abgeleitet aus der englischen Bezeichnung „ozone-depleting substances“) genannt.

(4) Bei der Ausfuhr von Waren der Position 2903 49 80 ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „Y902“* zu erklären, dass es sich nicht um geregelte Stoffe handelt, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen.

1.2. Produkte und Einrichtungen

(1) „Produkte und Einrichtungen“ sind sämtliche Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten, mit Ausnahme von Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung geregelter Stoffe verwendet werden.

Hinweis: *Im Handbuch zum Lizenzierungssystem für ozonabbauende Stoffe, Teil I, sind Beispiele angeführt, die als Entscheidungshilfe zur Unterscheidung zwischen Stoffen, Gemischen, Produkten und Einrichtungen dienen sollen. Dieses Handbuch ist nur in der internen Findok enthalten.*

(2) Gemäß [Artikel 21 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) hat die Kommission als Anhaltspunkt für die Zollbehörden eine Liste von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten könnten, mit den dazugehörigen Codes der Kombinierten Nomenklatur zu erstellen. Das Ziel dieser Liste ist es, die Zollbehörden bei der Ermittlung von Produkten und Einrichtungen, die unter die Beschränkungen fallen, zu unterstützen. Diese Liste soll demgemäß als Hilfestellung und zur leichteren Identifizierung von Waren, die Einfuhrverboten (Abschnitt 2.2.) und Einfuhrbeschränkungen (Abschnitt 2.3.) oder Ausfuhrverboten (Abschnitt 3.2.) und Ausfuhrbeschränkungen (Abschnitt 3.3.) unterliegen, dienen. Auf der Basis dieser Kommissionsliste wurde die in der Anlage 2 enthaltene Liste der KN-Codes, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen können, erstellt. Die Kommission hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Liste nicht allumfassend ist und somit jederzeit geändert werden kann. Die Anlage 2 enthält auch Informationen darüber, inwieweit bei den einzelnen Produktgruppen geregelte Stoffe enthalten sein können.

(3) Bei der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren der in der Anlage 2 angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „Y902“* zu erklären, dass es sich nicht um Produkte und Einrichtungen handelt, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen.

1.3. Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe benötigen

(1) „Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe benötigen“ sind solche Produkte und Einrichtungen, die ohne geregelte Stoffe nicht funktionieren können, mit Ausnahme der Produkte und Einrichtungen, die für die Herstellung, die Verarbeitung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung geregelter Stoffe verwendet werden.

Hinweis: *Im Handbuch zum Lizenzierungssystem für ozonabbauende Stoffe, Teil I, sind Beispiele angeführt, die als Entscheidungshilfe zur Unterscheidung zwischen Stoffen, Gemischen, Produkten und Einrichtungen dienen sollen. Dieses Handbuch ist nur in der internen Findok enthalten.*

(2) Gemäß [Artikel 21 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) hat die Kommission als Anhaltspunkt für die Zollbehörden eine Liste von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe für ihre Funktion benötigen könnten, mit den dazugehörigen Codes der Kombinierten Nomenklatur zu erstellen. Das Ziel dieser Liste ist es, die Zollbehörden bei der Ermittlung von Produkten und Einrichtungen, die unter die Beschränkungen fallen, zu unterstützen. Diese Liste soll demgemäß als Hilfestellung und zur leichteren Identifizierung von Waren, die Einfuhrverboten (Abschnitt 2.2.) und Einfuhrbeschränkungen (Abschnitt 2.3.) oder Ausfuhrverboten (Abschnitt 3.2.) und Ausfuhrbeschränkungen (Abschnitt 3.3.) unterliegen, dienen. Auf der Basis dieser Kommissionsliste wurde die in der Anlage 2 enthaltene Liste der KN-Codes, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen können, erstellt. Die Kommission hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre Liste nicht allumfassend ist und somit jederzeit geändert werden kann. Die Anlage 2 enthält auch Informationen darüber, inwieweit bei den einzelnen Produktgruppen geregelte Stoffe enthalten sein können.

(3) Bei der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren der in der Anlage 2 angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „Y902“* zu erklären, dass es sich nicht um Produkte und Einrichtungen handelt, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen.

1.4. Einfuhr

Als „Einfuhr“ gilt die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen in das Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) Anwendung findet.

Hinweis: *Da Österreich Vertragspartei des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist und auch alle Änderungsprotokolle dazu ratifiziert hat, ist die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten*

und Einrichtungen nach Österreich als Einfuhr gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) anzusehen.

1.5. Ausfuhr

Als „Ausfuhr“ gilt die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die als Gemeinschaftswaren gelten, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Protokolls durch einen Mitgliedstaat erfasst ist und die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) Anwendung findet, oder die Wiederausfuhr von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, wenn sie als Nichtgemeinschaftswaren gelten.

Hinweis: *Da Österreich Vertragspartei des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist und auch alle Änderungsprotokolle dazu ratifiziert hat, ist die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen aus Österreich als Ausfuhr gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) anzusehen.*

1.6. Inverkehrbringen

Unter „Inverkehrbringen“ ist die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Zurverfügungstellung an Dritte innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2008, zu verstehen. In Bezug auf Produkte und Einrichtungen, die Teil von unbeweglichen Gütern oder von Verkehrsmitteln sind, bezieht sich dies lediglich auf die erstmalige Lieferung oder Zurverfügungstellung innerhalb der Gemeinschaft.

1.7. Rückgewinnung

Als „Rückgewinnung“ gilt die Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe aus Produkten und Einrichtungen oder Behältern während der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung.

1.8. Recycling

Als „Recycling“ ist die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren anzusehen.

1.9. Aufarbeitung

Als „Aufarbeitung“ gilt die Bearbeitung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes, damit er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die mit denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind.

1.10. Unternehmen

Als „Unternehmen“ gilt jede natürliche oder juristische Person, die

- a) geregelte Stoffe herstellt, rückgewinnt, rezykliert, aufarbeitet, verwendet oder zerstört,
- b) solche Stoffe einführt,
- c) solche Stoffe ausführt,
- d) solche Stoffe in den Verkehr bringt oder
- e) Kälte- oder Klimaanlagen, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme betreibt, die geregelte Stoffe enthalten.

1.11. Anwendungen zu Quarantänezwecken

„Anwendungen zu Quarantänezwecken“ sind Behandlungen zur Verhütung der Einschleppung, Einnistung oder Verbreitung von Quarantäneschädlingen (einschließlich Krankheiten) oder zu ihrer amtlichen Bekämpfung, wobei der Ausdruck

- „amtliche Bekämpfung“ die von einer nationalen Pflanzen-, Tier- oder Umweltschutzbehörde durchgeführte oder genehmigte Bekämpfung, und
- „Quarantäneschädlinge“ Schädlinge mit potenzieller Bedeutung für die durch sie bedrohten Gebiete, in denen sie noch nicht vorkommen oder in denen sie bereits vorkommen, aber noch nicht weit verbreitet sind, und die amtlich bekämpft werden,

bezeichnet.

1.12. Behandlungen vor dem Transport

Als „Behandlungen vor dem Transport“ gelten andere Behandlungen als Anwendungen zu Quarantänezwecken, die nicht früher als 21 Tage vor der Ausfuhr vorgenommen werden, um den amtlichen Vorschriften des Einfuhrlandes oder den vor dem 7. Dezember 1995 bestehenden amtlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes nachzukommen. Amtliche Vorschriften sind Vorschriften, die von einer nationalen Pflanzen-, Tier-, Umwelt- oder Gesundheitsschutzbehörde oder für die Produktlagerung zuständigen Behörde vorgegeben oder genehmigt werden.

1.13. Ungebrauchte Stoffe

„Ungebrauchte Stoffe“ sind Stoffe, die noch nicht verwendet worden sind.

1.14. ODS-Datenbank

(1) Alle Lizenzen und Genehmigungen im Zusammenhang mit ozonabbauenden Stoffen müssen über das Online-Lizenzierungssystem („ODS-database“ oder „ODS-Datenbank“) beantragt werden. Die ODS-Datenbank ist über folgenden Link http://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/ods_en.htm erreichbar.

(2) Es gibt folgende Versionen dieser Datenbank:

- Haupt-ODS-Datenbank („Main-ODS-database“): Betroffene Nutzer sind Hersteller, Einführer, Ausführer, Transithändler, Zollstellen, zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, Verwender von Verarbeitungshilfsstoffen, Verwender von Ausgangsstoffen, Umpacker, Zerstörungsanlagen und Halon-Lagereinrichtungen;
- Labor-ODS-Datenbank („Laboratory-ODS-database“): Betroffene Nutzer sind Vertreiber von ozonabbauenden Stoffen für Laborzwecke sowie Labor-Endverbraucher.

1.15. Ein- und Ausfuhrlicenzen

Die Ein- oder Ausfuhrlicenz, die eine Gültigkeitsdauer von maximal 28 Tagen (7 Tage vor und 21 Tage nach dem voraussichtlichen Datum der Ein- bzw. Ausfuhr) hat, wird elektronisch in der ODS-Datenbank (Abschnitt 1.14.) erteilt und enthält folgende Angaben:

- Nummer der Ein-/Ausfuhrlicenz („Licence number“);
- Datum, an dem der Antragsteller den Antrag bei der Kommission eingereicht hat („Application date“);
- Aktueller Status des Antrags (zB angenommen, abgelehnt) („Application status“);
- Name des Unternehmens, das die Einfuhrlicenz beantragt („Importer“);
- Identifikationsnummer des Antragsstellers im Rahmen des Zollkodex („EORI number“);
- Name des Ausfuhrunternehmens im Herkunftsland („Exporter“);
- Name des Herkunftslandes („Source country“);
- Die vom Antragsteller gewählte Eingangszollstelle („Customs of entry“);
- Die vom Antragsteller gewählte Einfuhrzollstelle („Customs of import“);
- Code und Beschreibung der Ware gemäß der Kombinierten Nomenklatur („CN code/text“);

- Name des Produkts laut Angabe auf der Verpackung („Commercial description“);
- Voraussichtliches Datum der Einfuhr („Date of importation“);
- Zeitfenster, für das die Lizenz gültig ist („Licence validity period“);
- Bezeichnung des einzuführenden chemischen Stoffes. Im Fall von Gemischen auch der prozentuelle Anteil des Stoffes am Gemisch und die Massenangabe im Gemisch pro Stoff („Substance“);
- Verwendungszweck, für den der Stoff eingeführt wird („Designated use“);
- Angabe zum Gebrauchszustand des Stoffs (gebraucht oder ungebraucht) („Nature of the ODS“);
- Angabe, ob der Kommission eine Bescheinigung zum Nachweis der Art des Stoffes vorgelegt wurde („Certificate provided“);
- Codenummer des ozonabbauenden Stoffes im System des Chemical Abstracts Service („CAS-Number of ODS“);
- Gesamtbruttogewicht. Bei Stoffen: Gesamtgewicht einschließlich Transportbehälter; bei Produkten und Einrichtungen: Gesamtgewicht („Total GROSS mass“);
- Gesamtnettogewicht des einzuführenden Stoffes oder Gemisches in metrischen Kilogramm. Bei Produkten und Einrichtungen: Nettogewicht des enthaltenen ozonabbauenden Stoffes („Total NET mass“);
- Gesamtnettogewicht des einzuführenden Stoffes oder Gemisches in „ODP-Kilogramm“ („Total ODP Mass“);
- Bei Einfuhrzählbarer Produkte: Zahl der Einzelstücke („Number of units“);
- Gesamtnettomasse geteilt durch die Zahl der Einheiten („NET mass per unit“);
- Status der Lizenz in Bezug auf das iPIC-Verfahren („iPIC status“);
- Falls eine frühere Genehmigung vorlag: die entsprechende Nummer („Authorisation number“);
- Im Fall der Zerstörung: Name und Anschrift der Zerstörungsanlage („Destruction facility“);
- Bei Halonen für kritische Verwendungszwecke: Name und Anschrift der zugelassenen Lagereinrichtung (nur für Ausfuhr relevant) („Storage facility“)

- Optionale Anmerkungen des Antragstellers („Comments from importer“);
- Optionale Anmerkungen der Europäischen Kommission zu dieser spezifischen Lizenz („Comments from Commission“);
- Elektronische Unterschriften der Annahmestellen („Visa List“);
- Informationen über den Verfahrensablauf des Antrags („Tracking info“);
- Optionale Anmerkungen der Zollstellen zu dieser spezifischen Lizenz („Comments from Customs“);
- Datum der Abfertigung der Waren durch den Zoll („Clearance date“);
- Anteil der Gesamtnettomasse, der nicht eingeführt wurde („Remainder“);
- Interner Prüfcode („Check code“);
- Bezeichnung der Zollstelle („Customs office“).

2. Einfuhr

2.1. Anwendungszeitpunkt

Geregelte Stoffe sowie Produkte und Einrichtungen unterliegen den Einfuhrverboten (Abschnitt 2.2.) und Einfuhrbeschränkungen (Abschnitt 2.3.) ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Im Zusammenhang mit den Einfuhrbeschränkungen siehe jedoch auch Abschnitt 2.3. Abs. 2.

2.2. Einfuhrverbote

(1) Gemäß [Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) ist die Einfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, verboten. Dieses Einfuhrverbot gilt nicht

- für Einführen, sofern es sich um persönliche Effekten handelt, oder
- für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, für die Einfuhrbeschränkungen (siehe Abschnitt 2.3.) bestehen.

(2) Sofern die Ausnahmeregelung für persönliche Effekten Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7659“* anzugeben.

2.3. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) gilt das Einfuhrverbot für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen (Abschnitt 2.1.) unabhängig von der Menge. Dies gilt auch für Gebrauchtwaren oder Altgeräte, wie Kühlschränke, Klimaanlagen, Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge sowie für Ersatzteile, unabhängig davon, ob die Waren noch funktionstüchtig sind oder tatsächlich noch ozonabbauende Stoffe enthalten.

(2) Die Einfuhrbeschränkungen gelten nicht für die Einfuhr von

- a) geregelten Stoffen für die Verwendung zu Labor- und Analysezwecken gemäß [Artikel 10](#) und [Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#),
- b) geregelten Stoffen für die Verwendung als Ausgangsstoffe,
- c) geregelten Stoffen für die Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe,

- d) geregelten Stoffen zum Zwecke der Zerstörung nach den in [Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) genannten Technologien,
 - e) teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen bis zum 31. Dezember 2019, die für ein Umverpacken und eine nachfolgende Wiederausfuhr bis spätestens 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres an eine Vertragspartei bestimmt sind, in der der Verbrauch oder die Einfuhr des betreffenden teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffs nicht verboten ist,
 - f) Methylbromid für die Verwendung in Notfällen gemäß [Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) oder bis zum 31. Dezember 2014 für das Umverpacken und die nachfolgende Wiederausfuhr zu Quarantänezwecken oder für die Behandlung vor dem Transport, sofern die Wiederausfuhr im Einfuhrjahr erfolgt,
 - g) zurückgewonnenen, rezyklierten und aufgearbeiteten Halonen, unter der Voraussetzung, dass sie nur für die in [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) aufgeführten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen eingeführt werden, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat,
 - h) Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, zum Zwecke der Zerstörung, soweit anwendbar, nach den in [Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) genannten Technologien,
 - i) Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe für Labor- und Analysezwecke gemäß [Artikel 10](#) und [Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) enthalten oder für ihre Funktion benötigen,
 - j) Produkten und Einrichtungen, die Halone für kritische Verwendungszwecke gemäß [Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) enthalten oder für ihre Funktion benötigen,
 - k) Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, deren Inverkehrbringen gemäß [Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) genehmigt wurde.
- (3) Für die Einfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten und Einrichtungen zu den in Abs. 2 genannten Zwecken ist eine Einfuhr Lizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „L100“*) erforderlich. Ausgenommen vom Erfordernis einer Einfuhr Lizenz sind

- Einführen zum Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder
 - Einführen
 - im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung,
 - im Rahmen des Zolllagerverfahrens oder
 - zur Verbringung in eine Freizone oder in ein Freilager,
- sofern die geregelten Stoffe oder Produkte und Einrichtungen nicht länger als 45 Tage im Zollgebiet der Gemeinschaft bleiben und anschließend nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, zerstört oder umgewandelt werden (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7659“*).

(4) Die Einfuhr Lizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „L100“*), die elektronisch erteilt wird, bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK. Die Nummer der Einfuhr Lizenz muss im Feld 44 der Zollanmeldung gemeinsam mit dem Dokumentenartencode „L100“ eingetragen werden.

(5) Es gibt vier Arten von Einfuhr Lizensen:

- Allgemeine Einfuhr Lizenz: Einfuhr von ozonabbauenden Stoffen für alle Zwecke außer Fällen, in denen andere Lizenzarten gelten;
- Einfuhr Lizenz für die Wiederausfuhr: Einfuhr von ozonabbauenden Stoffen im Rahmen eines Zollverfahrens für die Wiederausfuhr;
- Einfuhr Lizenz für Produkte: Einfuhr von Produkten und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen;
- Einfuhr Lizenz für den Ersatz der Herstellung: Einfuhr von Stoffen für den Ersatz der Herstellung für wesentliche Zwecke.

Hinweis: Abgesehen vom jeweiligen Titel sehen alle Lizensen gleich aus. Mit Ausnahme der Lizensen für Einfuhr zur Wiederausfuhr besteht für Zollzwecke kein Unterschied zwischen diesen Lizensen.

2.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif wie folgt gekennzeichnet:

- die Beschränkungen für geregelte Stoffe (Abschnitt 1.1.) mit der Maßnahme „VB-0810: Schutz der Ozonschicht – geregelte Stoffe“ (VuB-Code „0810“).
- die Beschränkungen für Produkte und Einrichtungen (Abschnitt 1.2.) und für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten (Abschnitt 1.3.) mit der Maßnahme „VB-0810a: Schutz der Ozonschicht – Erzeugnisse“ (VuB-Code „0810“).

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
L100	Einfuhrlizenz „geregelte Stoffe“ (Ozonschicht), von der Kommission erteilt	Siehe Abschnitt 2.3.
Y902	Andere Güter als die in den OZ-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (= die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste zum Schutz der Ozonschicht enthalten)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.
7659	Ausnahme von VuB 0810 (Schutz der Ozonschicht)	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der Einfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, ist gemeinsam mit der ergänzenden Einzelanmeldung die gemäß [Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) erforderliche Einfuhrkennung der Europäischen Kommission vorzulegen.

3. Ausfuhr

3.1. Anwendungszeitpunkt

Als „Ausfuhr“ gilt

- die Verbringung von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die als Gemeinschaftswaren gelten, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder
- die Wiederausfuhr von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, wenn sie als Nichtgemeinschaftswaren gelten.

Im Zusammenhang mit den Ausfuhrbeschränkungen siehe jedoch auch Abschnitt 3.3. Abs. 2.

3.2. Ausfuhrverbote

(1) Gemäß [Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) ist die Ausfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, verboten. Dieses Ausfuhrverbot gilt nicht

- für Ausfuhren, sofern es sich um persönliche Effekten handelt, oder
- für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, für die Ausfuhrbeschränkungen (siehe Abschnitt 3.3.) bestehen.

(2) Sofern die Ausnahmeregelung für persönliche Effekten Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7659“ anzugeben*.

3.3. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) gilt das Ausfuhrverbot für geregelte Stoffe oder Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen (Abschnitt 3.1.), nicht für die Ausfuhr von

- a) geregelten Stoffen zur Verwendung für in [Artikel 10 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) genannte wesentliche Labor- und Analysezwecke;
- b) geregelten Stoffen, die als Ausgangsstoffe verwendet werden;
- c) geregelten Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden;
- d) Produkten und Einrichtungen, welche die nach [Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) hergestellten oder nach [Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h oder i der](#)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 eingeführten geregelten Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen;

- e) zurückgewonnenen, rezyklierten oder aufgearbeiteten Halonen, die für die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 genannten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen gelagert werden, denen die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt hat, und Produkten und Einrichtungen, die Halone für kritische Verwendungszwecke enthalten oder für ihre Funktion benötigen;
- f) ungebrauchten oder aufgearbeiteten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für andere Zwecke als zur Zerstörung;
- g) Methylbromid bis zum 31. Dezember 2014, das für Quarantänezwecke und Behandlungen vor dem Transport wieder ausgeführt wird;
- h) Dosier-Inhalatoren, die mit Hilfe von Fluorchlorkohlenwasserstoff hergestellt werden, deren Verwendung auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 genehmigt worden ist;
- i) teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, deren Ausfuhr die Europäische Kommission genehmigt hat weil nachgewiesen wurde, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Wertes und der voraussichtlichen Restlebensdauer der Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde.

(2) Für die Ausfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten und Einrichtungen zu den in Abs. 1 genannten Zwecken ist eine Ausfuhrkonzession der Europäischen Kommission (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E013“*) erforderlich. Diese Ausfuhrkonzession wird ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Aus der ODS-Datenbank (Abschnitt 1.14.) erstellte Ausdrucke sind nicht gültig.

Ausgenommen vom Erfordernis einer Ausfuhrkonzession sind

- Wiederausführen im Anschluss an den Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder
- Wiederausführen
 - nach einer vorübergehenden Verwahrung,
 - nach einem Zolllagerverfahren oder
 - aus einer Freizone oder einem Freilager,

sofern die Wiederausfuhr der geregelten Stoffe oder der Produkte und Einrichtungen nicht später als 45 Tage nach der Einfuhr erfolgt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7659“*).

(3) Die Ausfuhr Lizenz der Europäischen Kommission (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E013“*), die elektronisch erteilt wird, bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK. Die Nummer der Ausfuhr Lizenz muss im Feld 44 der Zollanmeldung gemeinsam mit dem Dokumentenartencode „E013“ eingetragen werden.

(4) Je nach Stoff, Verwendung und Bestimmungsland gibt es verschiedene Arten von Ausfuhr Lizensen:

- Ausfuhr Lizenz für jede Verbringung: Ausfuhr (außer Wiederausfuhr) von:
 - Stoffen, die als Ausgangsstoff oder als Verarbeitungshilfsstoffe;
 - HFCKW, die als Kühlmittel, als Treibmittel für die Herstellung von Schaumstoffen, als Lösungsmittel, für die Brandbekämpfung und für die Wartung und Instandhaltung von Schiffen und Flugzeugen in der EU
- verwendet werden.
- Ausfuhr Lizenz für Produkte: Ausfuhr von Produkten oder Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen (einschließlich Halon);
- Ausfuhr Lizenz für Halone: Ausfuhr (außer Wiederausfuhr von Halon);
- Ausfuhr Lizenz für wesentliche Zwecke: Ausfuhr (außer Wiederausfuhr) von Stoffen für wesentliche Labor- und Analysezwecke;
- Ausfuhr Lizenz für die Wiederausfuhr: Jegliche Ausfuhr für die Wiederausfuhr (erfordert eine entsprechende Einfuhr Lizenz).

3.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif wie folgt gekennzeichnet:

- die Beschränkungen für geregelte Stoffe (Abschnitt 1.1.) mit der Maßnahme „VB-0810: Schutz der Ozonschicht – geregelte Stoffe“ (VuB-Code „0810“).

- die Beschränkungen für Produkte und Einrichtungen (Abschnitt 1.2.) und für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten (Abschnitt 1.3.) mit der Maßnahme „VB-0810a: Schutz der Ozonschicht – Erzeugnisse „ (VuB-Code „0810“).

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
E013	Von der Kommission für „geregelte Stoffe“ (Ozon) erteilte Ausfuhrlizenz	Siehe Abschnitt 3.3.
Y902	Andere Güter als die in den OZ-Fußnoten zu der Maßnahme beschriebenen (= die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste zum Schutz der Ozonschicht enthalten)	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.
7659	Ausnahme von VuB 0810 (Schutz der Ozonschicht)	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 3.2. und Abschnitt 3.3.

3.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei der Ausfuhr von geregelten Stoffen oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder für ihre Funktion benötigen, ist gemeinsam mit der ergänzenden Einzelanmeldung die gemäß [Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) erforderliche Ausfuhrlizenz der Europäischen Kommission vorzulegen.

4. Strafbestimmungen

4.1. Gerichtliche Strafverfahren

(1) Gemäß [§ 177d StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, **vorsätzlich** entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag einführt oder ausführt. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Gemäß [§ 177e StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, **grob fahrlässig** entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag einführt oder ausführt. Der **Versuch** einer grob fahrlässig begangenen Zu widerhandlung ist **nicht strafbar**.

(3) Als „**Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen**,“ sind jene Stoffe anzusehen, die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) taxativ aufgeführt sind. Unter die Strafbarkeit der [§§ 177d](#) und [177e StGB](#) fallen somit „geregelte Stoffe“ (Abschnitt 1.1. und Anlage 1) und „Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten“ (Abschnitt 1.2.). **Nicht** unter die Strafbarkeit der [§§ 177d](#) und [177e StGB](#) fallen Produkte und Einrichtungen, die ohne geregelte Stoffe nicht funktionieren können und die keine geregelten Stoffe enthalten („Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe benötigen“; Abschnitt 1.3.).

(4) Gemäß [§ 6 Abs. 3 StGB](#) handelt „**grob fahrlässig**“, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als gerichtlich strafbare Handlung gemäß [177e StGB](#) vor.

(5) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass ein nach [§ 177d StGB](#) oder [§ 177e StGB](#) strafbarer unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, vorliegt, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Die Zu widerhandlung sowie die getroffenen Anordnungen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe

oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2 Verwaltungsübertretungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) sind gemäß [§ 71 Abs. 1 Z 20 des Chemikaliengesetzes 1996](#) als Verwaltungsübertretung strafbar, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist (siehe Abschnitt 4.1.). Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Chemikaliengesetzes einen Betrag von **180 € als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

**Liste der geregelten Stoffe ([Anhang I der Verordnung \(EG\)](#)
[Nr. 1005/2009](#))**

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (¹)				
Gruppe I	CFC ₃	FCKW-11	Trichlorfluormethan	KN-Code	2903 77 60			
				CAS	75-69-4			
				EINECS	200-892-3			
				R-11, F-11, Arcton 11, Freon 11; Siedepunkt +23,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich				
				KN-Code	2903 77 60			
	CF ₂ Cl ₂	FCKW-12	Dichlordifluormethan	CAS	75-71-8			
				EINECS	200-893-9			
				R-12, F-12, Arcton 12, Freon 12; Siedepunkt -29,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich				
				KN-Code	2903 77 60			
				CAS	76-13-1 354-58-5			
	C ₂ F ₃ Cl ₃	FCKW-113	Trichlortrifluorethan	EINECS	200-936-1 206-564-6			
				R-113, F-113; Siedepunkt +47,7 °C				
				KN-Code	2903 77 60			
				CAS	76-14-2 374-07-2			
				EINECS	200-937-7 206-774-8			
				R-114, F-114, Arcton 114, Freon 114; Siedepunkt +3,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich				
				KN-Code	2903 77 60			
				CAS	76-15-3			
				EINECS	200-938-2			
				R-115, F-115, Arcton 115, Freon 115; Siedepunkt -38 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich				
Gruppe II	CF ₃ Cl	FCKW-13	Chlortrifluormethan	KN-Code	2903 77 90 10			
				CAS	75-72-9			
				EINECS	200-894-4			

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (¹)	
<chem>C2FCl5</chem>	FCKW-111	Pentachlorfluorethan	KN-Code	2903 77 90 15	
			CAS	354-56-3	
			EINECS	–	
<chem>C2F2Cl4</chem>	FCKW-112	Tetrachlordinfluorethan	KN-Code	2903 77 90 20	
			CAS	76-12-0 76-11-9	
			EINECS	200-935-6 200-934-0	
<chem>C3FCl7</chem>	FCKW-211	Heptachlorfluorpropan	KN-Code	2903 77 90 25	
			CAS	422-78-6	
			EINECS	–	
<chem>C3F2Cl6</chem>	FCKW-212	Hexachlordinfluorpropan	KN-Code	2903 77 90 30	
			CAS	3182-16-1	
			EINECS	–	
<chem>C3F3Cl5</chem>	FCKW-213	Pentachlortrifluorpropan	KN-Code	2903 77 90 35	
			CAS	2354-06-5	
			EINECS	–	
<chem>C3F4Cl4</chem>	FCKW-214	Tetrachlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 77 90 40	
			CAS	2268-46-4	
			EINECS	218-868-6	
<chem>C3F5Cl3</chem>	FCKW-215	Trichlorpentafluorpropan	KN-Code	2903 77 90 45	
			CAS	1652-81-9	
			EINECS	216-718-4	
<chem>C3F6Cl2</chem>	FCKW-216	Dichlorhexafluorpropan	KN-Code	2903 77 90 50	
			CAS	661-97-2 662-01-1	
			EINECS	211-551-3 211-552-9	
<chem>C3F7Cl</chem>	FCKW-217	Chlorheptafluorpropan	KN-Code	2903 77 90 55	
			CAS	422-86-6 76-18-6	
			EINECS	207-024-2 200-940-3	
			Diese Gruppe umfasst andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe. Diese Stoffe sind von geringerer praktischer Bedeutung als die unter Gruppe I genannten. In der Praxis werden zur Bezeichnung der Stoffe die angeführten Summenformeln und Kurzbezeichnungen verwendet (zB CFC-13, aber auch R-13, F-13)		

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (¹)	
Gruppe III	CF ₂ BrCl	Halon-1211	Bromchlordifluormethan	KN-Code	2903 76 10
				CAS	353-59-3
				EINECS	206-537-9
				Siedepunkt -3,9 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CF ₃ Br	Halon-1301	Bromtrifluormethan	KN-Code	2903 76 20
				CAS	75-63-8
				EINECS	200-887-6
				Siedepunkt -57,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	C ₂ F ₄ Br ₂	Halon-2402	Dibromtetrafluorethan	KN-Code	2903 76 90
				CAS	124-73-2
				EINECS	204-711-9
				Siedepunkt +47,5 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
Gruppe IV	CCl ₄	CTC	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	KN-Code	2903 14 00
				CAS	56-23-5
				EINECS	200-262-8
				Kohlenstofftetrachlorid, R-10, Siedepunkt +76,5 °C	
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ (²)	1,1,1-TCA	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	KN-Code	2903 19 00 10
				CAS	71-55-6
				EINECS	200-756-3
				Siedepunkt -74,1 °C	
Gruppe VI	CH ₃ Br	Methyl-bromid	Brommethan (Methylbromid)	KN-Code	2903 39 11
				CAS	74-83-9
				EINECS	200-813-2
				giftiges Gas, das in Druckgasbehältern in verflüssigter Form transportiert wird	
Gruppe VII	CHFBr ₂	HFBKW-21 B2	Dibromfluormethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	1868-53-7
				EINECS	-
	CHF ₂ Br	HFBKW-22 B1	Bromdifluormethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	1511-62-2
				EINECS	216-149-1
	CH ₂ FBr	HFBKW-31 B1	Bromfluormethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	373-52-4
				EINECS	-
	C ₂ HFBr ₄	HFBKW-121	Tetrabromfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (¹)	
		B4		CAS	353-93-5
				EINECS	–
	C ₂ HF ₂ Br ₃	HFBKW-122 B3	Tribromdifluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	353-97-9
				EINECS	–
	C ₂ HF ₃ Br ₂	HFBKW-123 B2	Dibromtrifluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	354-04-1
				EINECS	206-543-1
	C ₂ HF ₄ Br	HFBKW-124 B1	Bromtetrafluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	354-07-4
				EINECS	–
	C ₂ H ₂ FBr ₃	HFBKW-131 B3	Tribromfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	172912-75-3
				EINECS	–
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	HFBKW-132 B2	Dibromdifluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	75-82-1
				EINECS	200-905-2
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	HFBKW-133 B1	Bromtrifluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	421-06-7
				EINECS	207-001-7
	C ₂ H ₃ FBr ₂	HFBKW-141 B2	Dibromfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	358-97-4
				EINECS	206-621-5
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	HFBKW-142 B1	Bromdifluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	359-07-9
				EINECS	–
	C ₂ H ₄ FBr	HFBKW-151 B1	Bromfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	762-49-2
				EINECS	212-100-3
	C ₃ HBr ₆	HFBKW-221 B6	Hexabromfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	–
				EINECS	–
	C ₃ HF ₂ Br ₅	HFBKW-222 B5	Pentabromdifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	–
				EINECS	–
	C ₃ HF ₃ Br ₄	HFBKW-223 B4	Tetrabromtrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	–
				EINECS	–
	C ₃ HF ₄ Br ₃	HFBKW-224 B3	Tribromtetrafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	666-48-8

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (¹)	
				EINECS	–
C ₃ HF ₅ Br ₂	HFBKW-225 B2	Dibrompentafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	431-78-7	
			EINECS	–	
C ₃ HF ₆ Br	HFBKW-226 B1	Bromhexafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	2252-79-1	
			EINECS	–	
C ₃ H ₂ FBr ₅	HFBKW-231 B5	Pentabromfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	–	
			EINECS	–	
C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	HFBKW-232 B4	Tetrabromdifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	148875-98-3	
			EINECS	–	
C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	HFBKW-233 B3	Tribromtrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	431-48-1	
			EINECS	–	
C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	HFBKW-234 B2	Dibromtetrafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	460-86-6	
			EINECS	–	
C ₃ H ₂ F ₅ Br	HFBKW-235 B1	Brompentafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	460-88-8	
			EINECS	–	
C ₃ H ₃ FBr ₄	HFBKW-241 B4	Tetrabromfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	–	
			EINECS	–	
C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	HFBKW-242 B3	Tribromdifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	666-25-1	
			EINECS	–	
C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	HFBKW-243 B2	Dibromtrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	460-60-6	
			EINECS	–	
C ₃ H ₃ F ₄ Br	HFBKW-244 B1	Bromtetrafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	460-67-3	
			EINECS	–	
C ₃ H ₄ FBr ₃	HFBKW-251 B1	Tribromfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	75372-14-4	
			EINECS	–	
C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	HFBKW-252 B2	Dibromdifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	51584-25-9	
			EINECS	–	

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (¹)	
	$C_3H_4F_3Br$	HFBKW-253 B1	Bromtrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	460-32-2
				EINECS	–
	$C_3H_5FBr_2$	HFBKW-261 B2	Dibromfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	453-00-9
				EINECS	–
	$C_3H_5F_2Br$	HFBKW-262 B1	Bromdifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	461-49-4
				EINECS	–
	C_3H_6FBr	HFBKW-271 B1	Bromfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	1871-72-3
				EINECS	–
					Diese Stoffe sind kaum von praktischer Bedeutung
Gruppe VIII	$CHFCl_2$	HFCKW-21 (³)	Dichlorfluormethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	75-43-4
				EINECS	200-869-8
				Chlordifluormethan (R-22, F-22, Freon 22), Siedepunkt -40,8 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
	CHF_2Cl	HFCKW-22 (³)	Chlordinfluormethan	KN-Code	2903 71 00
				CAS	75-45-6
				EINECS	200-871-9
	CH_2FCl	HFCKW-31	Chlorfluormethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	593-70-4
				EINECS	209-803-2
	C_2HFCl_4	HFCKW-121	Tetrachlorfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	354-14-3 354-11-0
				EINECS	206-545-2 206-546-8
	$C_2HF_2Cl_3$	HFCKW-122	Trichlordinfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	354-21-2
				EINECS	206-548-9
	$C_2HF_3Cl_2$	HFCKW-123 (³)	Dichlordinfluorethan	KN-Code	2903 72 00
				CAS	306-83-2 354-23-4
				EINECS	206-190-3 206-549-4

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen ⁽¹⁾	
				1,1-Dichlor-2,2,2,-Trifluorethan (R 123, F 123, Freon 123); Siedepunkt +28,7 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich	
<chem>C2HF4Cl</chem>	HFCKW-124 ⁽³⁾	Chlortetrafluorethan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	2837-89-0 354-25-6	
			EINECS	220-629-6 206-552-0	
<chem>C2H2FCl3</chem>	HFCKW-131	Trichlorfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	359-28-4	
			EINECS	–	
<chem>C2H2F2Cl2</chem>	HFCKW-132	Dichlordifluorethan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	431-06-1 1649-08-7	
			EINECS	207-070-3 216-714-2	
<chem>C2H2F3Cl</chem>	HFCKW-133	Chlortrifluorethan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	75-88-7	
			EINECS	200-912-0	
<chem>C2H3FCl2</chem>	HFCKW-141	Dichlorfluorethan	KN-Code	2903 73 00	
			CAS	430-57-9	
			EINECS	–	
			1,1,-Dichlor-1-Fluorethan (R 141b, F 141b); Siedepunkt +32 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich		
<chem>CH3CFCl2</chem>	HFCKW-141b ⁽³⁾	1,1-Dichlor-1-Fluorethan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	1717-00-6	
			EINECS	404-080-1	
<chem>C2H3F2Cl</chem>	HFCKW-142	Chlordifluorethan	KN-Code	2903 74 00	
			CAS	75-68-3	
			EINECS	200-891-8	
			1-Chlor-1,1,-Difluorethan (R 142b, F 142b, Freon 142b); Siedepunkt -9,2 °C, daher Transport in Druckbehältern erforderlich		
<chem>CH3CF2Cl</chem>	HFCKW-142b ⁽³⁾	1-Chlor-1,1-Difluorethan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	75-68-3	
			EINECS	200-891-8	
<chem>C2H4FCl</chem>	HFCKW-151	Chlorfluorethan	KN-Code	2903 79 30 90	
			CAS	1615-75-4	
			EINECS	–	
<chem>C3HFCl6</chem>	HFCKW-221	Hexachlorfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90	

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen (¹)	
				CAS	29470-94-8
				EINECS	–
	$C_3HF_2Cl_5$	HFCKW-222	Pentachlordinfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	422-49-1
				EINECS	–
	$C_3HF_3Cl_4$	HFCKW-223	Tetrachlortrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	422-52-6
				EINECS	–
	$C_3HF_4Cl_3$	HFCKW-224	Trichlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	422-54-8
				EINECS	207-014-8
	$C_3HF_5Cl_2$	HFCKW-225	Dichlorpentafluorpropan	KN-Code	2903 75 00
				CAS	–
				EINECS	–
				R 225, F 225, Freon 224, von Bedeutung sind zwei verschiedene Isomere: R 225ca und R 224cb; Siedepunkte zwischen 50 und 55 °C	
	$CF_3CF_2CHCl_2$	HFCKW-225ca (³)	3,3-Dichlor-1,1,1,2,2-Pentafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	422-56-0
				EINECS	207-016-9
	CF_2ClF_2CHClF	HFCKW-225cb (³)	1,3-Dichlor-1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	507-55-1
				EINECS	208-076-9
	C_3HF_6Cl	HFCKW-226	Chlorhexafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	422-55-9 431-87-8
				EINECS	207-015-3 207-078-7
	$C_3H_2FCl_5$	HFCKW-231	Pentachlorfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	421-94-3
				EINECS	–
	$C_3H_2F_2Cl_4$	HFCKW-232	Tetrachlordinfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	1112-14-7
				EINECS	–
	$C_3H_2F_3Cl_3$	HFCKW-233	Trichlortrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	421-99-8
				EINECS	–
	$C_3H_2F_4Cl_2$	HFCKW-234	Dichlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	127564-83-4
				EINECS	–

Gruppe	Substanz (geregelter Stoff)			Anmerkungen ⁽¹⁾	
	<chem>C3H2F5Cl</chem>	HFCKW-235	Chlorpentafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	679-99-2
				EINECS	–
	<chem>C3H3FCl4</chem>	HFCKW-241	Tetrachlorfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	134190-49-1
				EINECS	–
	<chem>C3H3F2Cl3</chem>	HFCKW-242	Trichlordinfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	127564-90-3
				EINECS	–
	<chem>C3H3F3Cl2</chem>	HFCKW-243	Dichlortrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	116890-51-8
				EINECS	–
	<chem>C3H3F4Cl</chem>	HFCKW-244	Chlortetrafluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	134190-50-4
				EINECS	–
	<chem>C3H4FCl3</chem>	HFCKW-251	Trichlorfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	134190-51-5
				EINECS	–
	<chem>C3H4F2Cl2</chem>	HFCKW-252	Dichlordinfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	134190-52-6
				EINECS	–
	<chem>C3H4F3Cl</chem>	HFCKW-253	Chlortrifluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	460-35-5
				EINECS	207-307-0
	<chem>C3H5FCl2</chem>	HFCKW-261	Dichlorfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	420-97-3
				EINECS	206-999-1
	<chem>C3H5F2Cl</chem>	HFCKW-262	Chlordinfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	420-99-5
				EINECS	–
	<chem>C3H6FCl</chem>	HFCKW-271	Chlorfluorpropan	KN-Code	2903 79 30 90
				CAS	420-44-0
				EINECS	–
Gruppe IX	<chem>CH2BrCl</chem>	BCM	Chlorbrommethan	KN-Code	2903 79 30 20
				CAS	74-97-5
				EINECS	200-826-3

⁽¹⁾ Die Spalte „Anmerkungen“ ist nicht Bestandteil des [Anhangs I der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#)

⁽²⁾ Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

⁽³⁾ Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

**Als geregelte Stoffe gelten gemäß [Anhang IV der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#)
auch folgende Waren:**

KN-Code	Warenbezeichnung
3824 71 00	Gemische, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthalten, auch teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend
3824 72 00	Gemische, die Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthalten
3824 73 00	Gemische, die teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthalten
3824 74 00	Gemische, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) enthalten, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, aber keine vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltend
3824 75 00	Gemische, die Tetrachlorkohlenstoff enthalten
3824 76 00	Gemische, die 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthalten
3824 77 00	Gemische, die Brommethan (Methylbromid) oder Chlorbrommethan enthalten

Anlage 2

Liste der KN-Codes von Waren, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fallen können

1. Allgemeine Informationen

Dieses Dokument enthält einen Auszug aus der Kombinierten Nomenklatur (KN). Es führt diejenigen Waren auf, bei denen es sich um ozonabbauende Stoffe handelt oder die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen und die deshalb unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen. Die Ein- oder Ausfuhr solcher Waren oder der Handel mit ihnen kann verboten sein oder anderen zoll- oder nichtzollrechtlichen Maßnahmen unterliegen.

Das Ziel dieses Dokuments besteht darin, die Zollbehörden beim Identifizieren solcher Waren zu unterstützen.

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Liste, wie im Folgenden angegeben, nicht erschöpfend ist. Während im Falle von Stoffen das Vorhandensein eines der aufgeführten KN-Codes bedeutet, dass es sich bei der Ware um einen ozonabbauenden Stoff handelt, bedeutet bei Produkten oder Einrichtungen das Vorhandensein eines KN-Codes nicht automatisch, dass diese Ware stets der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 unterliegt.

Der Begriff „Ware“ umfasst alle Waren, die unter einen bestimmten KN-Code fallen, unabhängig davon, ob es sich um einen Stoff, ein Produkt oder eine Einrichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 handelt.

Der Begriff „ozonabbauender Stoff“ wird kollektiv für in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgeführte geregelte Stoffe und für in Anhang II dieser Verordnung aufgeführte neue Stoffe verwendet.

2. Vielfältige Verwendungszwecke

Ozonabbauende Stoffe (ODS) kommen in vielen Waren zum Einsatz. Sie wurden weltweit in großen Mengen und vielen Bereichen verwendet, zB als Treibgas in Sprühdosen, als Kältemittel oder als Lösemittel, und werden es in einigen Ländern immer noch. Um die Liste in Kapitel 3 kurz zu halten, enthält sie nicht alle Waren, die möglicherweise als Spray oder Schaum vermarktet werden oder die Lösemittel, Kühlanlagen oder Schäume enthalten können, sofern diese nicht ein besonderes Risiko darstellen.

2.1. Sprühdosen und Feuerlöscher

Der Einsatz ozonabbauender Stoffe als Treibgas in Sprühdosen und Feuerlöschesystemen war weit verbreitet. Auch wenn die Verwendung ozonabbauender Stoffe in Sprühdosen mittlerweile fast überall auf der Welt verboten ist, besteht immer noch die Möglichkeit, dass bei bestimmten Aerosol-Produkten weiterhin ozonabbauende Stoffe genutzt werden. Ein- und Ausfuhr von Sprühdosen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, sind in der EG verboten. Ausgenommen hiervon sind einzig sogenannte Dosier-Inhalatoren („Asthmasprays“), die FCKW enthalten können und die mit einer Ausfuhr Lizenz ausgeführt werden dürfen (siehe Abschnitt 3.3.).

Im Gegensatz zu Sprühdosen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, dürfen Feuerlöscher auf Halon-Basis unter bestimmten Bedingungen für bestimmte Anwendungen mit einer Einfuhr- oder Ausfuhr Lizenz ein- oder ausgeführt werden (siehe Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.3.).

2.2. Lösemittel

Ebenso wie für Aerosole wurden ozonabbauende Stoffe häufig als Lösemittel verwendet. Dies betrifft vor allem 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform, KN-Code 2903 19 10) und Tetrachlorkohlenstoff (Tetrachlormethan, KN-Code 2903 14 00) sowie FCKW-113 (Trichlortrifluorethan, KN-Code 2903 77 60), H-FCKW-141b (1,1-Dichlor-1-Fluorethan oder R-141b, KN-Code 2903 73 00) und H-FCKW-225 (Dichlorpentafluorpropan, KN-Code 2903 75 00).

Üblicherweise sollten Waren, die ozonabbauende Stoffe als Lösemittel enthalten, in KN-Codes für Gemische, die ozonabbauende Stoffe enthalten (KN-Codes 3824 71 00 bis 3824 77 00), eingereiht werden. Es kann aber auch vorkommen, dass sie in KN-Codes eingereiht werden, die stärker den Verwendungszweck widerspiegeln, beispielsweise in die Codes für zusammengesetzte Lösemittel, Farben, Lacke und viele weitere Waren (insbesondere der Kapitel 29 und 38). Ein- und Ausfuhr von Waren, die ozonabbauende Stoffe als Lösemittel enthalten, sind mit Ausnahme von Laborchemikalien in der EG verboten. Für Ein- oder Ausfuhr geregelter Stoffe als Lösungsmittel zu Labor- und Analysezwecken sind Einfuhr oder Ausfuhr Lizzenzen erforderlich (siehe Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.3.).

2.3. Kälte-/Klimaanlagen

Geregelte Stoffe fanden eine breite Anwendung als Kältemittel in jeder Art von Kühlgeräten, und zwar sowohl in Haushaltskühlgeräten als auch in gewerblichen Kühlgeräten, in Klimaanlagen oder in Wärmepumpen. Die Ein- und Ausfuhr derartiger Kälte- bzw. Klimaanlagen in die bzw. aus der Europäischen Union ist verboten. Ausgenommen sind

lediglich Anlagen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) enthalten. Diese dürfen mit einer gültigen Ausfuhr Lizenz ausgeführt werden (siehe Abschnitt 3.3.).

2.4. Schaum

Ozonabbauende Stoffe waren ebenfalls ein gängiges Treibmittel für verschiedenste Schäume und können in diesen ebenso enthalten sein wie in den bei der Schaumherstellung genutzten Polyolmischungen. Ein- und Ausfuhr solcher Polyolmischungen sowie von Waren, die im Schaum ozonabbauende Stoffe enthalten, die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) aufgeführt sind, sind in der EG verboten.

2.5. Abfälle

Während die Einfuhr von Abfällen ozonabbauender Stoffe oder Abfällen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, mit einer Einfuhr Lizenz erlaubt ist (siehe Abschnitt 2.3.), ist die Ausfuhr von Abfällen ozonabbauender Stoffe oder von Produkten und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen, seit dem 1. Jänner 2010 verboten. Dies betrifft insbesondere Kühlsysteme (Kühlschränke, Klimaanlagen) und Altfahrzeuge. In beiden können ozonabbauende Stoffe als Kältemittel oder in Schaumstoffen enthalten sein. Darüber hinaus können Bauabfälle, in denen sich beispielsweise Isolierschäume befinden, ozonabbauende Stoffe enthalten.

3. Betroffene KN-Codes

In diesem Kapitel werden die KN-Codes derjenigen Waren aufgeführt, die entweder ozonabbauende Stoffe sind oder diese enthalten oder benötigen und die deshalb unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen. Die Ein- oder Ausfuhr dieser Waren kann verboten sein, bestimmte Lizenzen erfordern oder anderen Maßnahmen unterliegen (siehe Abschnitt 2. oder Abschnitt 3.).

Die Zahlen in den eckigen Klammern im Feld „Anmerkung“ der im Folgenden aufgeführten Tabellen verweisen auf die Maßnahmen, denen die Waren gemäß Kapitel 4 unterliegen.

3.1. Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
2845 90 10	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	Dies betrifft üblicherweise deuterierte oder anderweitig radioaktiv markierte ozonabbauende Stoffe, die als Laborchemikalien verwendet werden. [1]
2845 90 90	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich: - andere: -- andere: --- andere	

3.2. Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
2903 11 00	Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	Dies betrifft ausschließlich: Chlormethan (Methylchlorid, CAS-Nr. 74-87-3) [2]
2903 14 00	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	Bei allen unter diesen Codes aufgeführten Waren handelt es sich um ozonabbauende Stoffe.
2903 19 00 10	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	[1]
2903 39 11	Brommethan (Methylbromid)	
2903 39 19	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Fluor-, Brom- oder Iodederivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: -- andere: --- Bromide: ---- andere	Dies betrifft ausschließlich: 1-Brompropan (n-Propylbromid, CAS-Nr. 106-94-5) Bromethan (Ethylbromid, CAS-Nr. 74-96-4) [2]

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
2903 39 90	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: -- andere: --- Fluoride und Iodide	Dies betrifft ozonabbauende Stoffe nicht, doch wird dieser KN-Code bekanntermaßen verwendet, um Lieferungen ozonabbauender Stoffe zu verschleiern (zB gekennzeichnet als HFKW-134a alias R-134a alias 1,1,1,2-Tetrafluorethan, CAS 811-97-2, bei dem es sich um ein gängiges, unbeschränktes Kältemittel handelt).
2903 71 00	Chlordifluormethan (H-FCKW-22)	Bei allen unter diesen Codes aufgeführten Waren handelt es sich um ozonabbauende Stoffe.
2903 72 00	Dichlortrifluorethan (H-FCKW-123)	
2903 73 00	Dichlorfluorethan (H-FCKW-141)	
2903 74 00	Chlordifluorethan (H-FCKW-142)	
2903 75 00	Dichlorpentafluorpropan (H-FCKW-225)	
2903 76 10	Bromchlordifluormethan (Halon 1211)	
2903 76 20	Bromtrifluormethan (Halon 1301)	
2903 76 90	Dibromtetrafluorethan (Halon 2402)	
2903 77 60	Trichlorfluormethan (FCKW-11)	
	Dichlordinfluormethan (FCKW-12)	
	Trichlortrifluoroethan (FCKW-113a)	
	andere Trichlortrifluorethane (FCKW-113)	
	Dichlortetrafluorethan (FCKW-114)	
	Chlorpentafluorethan (FCKW-115)	
2903 77 90	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate: --- andere (andere FCKW)	
2903 77 90 10	Chlortrifluorethylen	
2903 77 90 15	Pentachlorfluorethan (FCKW-111)	
2903 77 90 20	Tetrachlordinfluorethan (FCKW-112)	
2903 77 90 25	Heptachlorfluorpropan (FCKW-211)	
2903 77 90 30	Hexachlordinfluorpropan (FCKW-212)	

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
2903 77 90 35	Pentachlortrifluorpropan (FCKW-213)	
2903 77 90 40	Tetrachlortetrafluorpropan (FCKW-214)	
2903 77 90 45	Trichlorpentafluorpropan (FCKW-215)	
2903 77 90 50	Dichlorhexafluorpropan (FCKW-216)	
2903 77 90 55	Chlorheptafluorpropan (FCKW-217)	
2903 77 90 60	Chlortrifluormethan (FCKW-13)	
2903 77 90 90	---- andere	
2903 78 00	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere perhalogenierte Derivate	Dies betrifft ausschließlich: Dibromdifluormethan (Halon-1202, CAS-Nr. 75-61-6) [6]
2903 79 30 20	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere: --- nur mit Brom und Chlor, Fluor und Chlor oder Fluor und Brom halogenierte Derivate: ---- Bromchlormethan	Dies betrifft ausschließlich: Bromchlormethan (CAS 74-97-5) [1]
2903 79 30 90	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: - Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen: -- andere: --- nur mit Brom und Chlor, Fluor und Chlor oder Fluor und Brom halogenierte Derivate: ---- andere	Bei allen unter diesen Codes aufgeführten Waren handelt es sich um ozonabbauende Stoffe. [1]

3.3. Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3004 32	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf: - Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend: -- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend	Dies betrifft Dosier-Inhalatoren (zB Asthmasprays), die ozonabbauende Stoffe als Treibmittel verwenden. [3]
3004 90	andere Arzneiwaren dieser Unterposition	

3.4. Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 3208 3209 3210	Anstrichfarben und Lacke aller Art	Anstrichfarben, Lacke und in nicht wässrigen Medien dispergierte Pigmente aller Art können ozonabbauende Stoffe als Lösemittel enthalten. Bei Sprühdosen können ozonabbauende Stoffe als Treibmittel enthalten sein (siehe Kapitel 2 über Aerosole). Spezielle flammhemmende Anstrichfarben können Halone enthalten.
3212 90 00	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf: - andere	[4], falls in Form von Abfällen: [5]

3.5. Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3403 11 00	<p>Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellern oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend: -- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellern oder anderen Stoffen 	<p>Dies betrifft Zubereitungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten. Ozonabbauende Stoffe wurden früher in der chemischen Reinigung verwendet, ein solcher Einsatz ist heute jedoch verboten.</p> <p>[4]</p>
3403 91 00	<ul style="list-style-type: none"> - andere: -- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellern oder anderen Stoffen 	

3.6. Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3808 91 90 90	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (zB Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger): - andere: -- Insektizide: --- andere: ---- andere	Wenn sie Methylbromid enthalten [4]
3808 99 10	- andere: -- andere: --- Rodentizide	
3808 99 90	- andere: -- andere: --- andere: ---- andere	
3813 00 00 10	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben: - Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte zur Verwendung in bestimmten Luftfahrzeugen gemäß KN-Code 8424	Ozonabbauende Stoffe (hauptsächlich Halone) wurden häufig in Feuerlöschern verwendet. Heute sind sie nur noch in Ausnahmefällen zulässig, in erster Linie bei der Verwendung in Luftfahrzeugen oder Militäreinrichtungen. [1]
3813 00 00 90	- andere	
3814 00 90 99	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken: - andere	Wenn sie ozonabbauende Stoffe enthalten [1]
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Wenn sie ozonabbauende Stoffe enthalten [1]

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3824 71 00	Mischungen, perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	Bei allen unter diesen Codes aufgeführten Waren handelt es sich um ozonabbauende Stoffe. [1]
3824 72 00	Mischungen, Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	
3824 73 00	Mischungen, teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	
3824 74 00	Mischungen, teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	
3824 75 00	Mischungen, Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	
3824 76 00	Mischungen, 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	
3824 77 00	Mischungen, Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	
3824 79 00	Zubereitete Bindemittel für Gießbereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten -- andere	Dies betrifft Mischungen ozonabbauender Stoffe (hier: nur „neue Stoffe“), die nicht unter die spezifischeren Codes 3824 70 00 bis 3824 77 00 fallen [2]

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3824 90 70	Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	Einige Flammschutzmittelzubereitungen können auf Halonen beruhen [4] / [5]
3824 90 97	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: -- andere: --- andere: ---- andere	Dieser KN-Code bezieht sich in der Regel nicht auf ozonabbauende Stoffe. Es ist jedoch bekannt, dass Mischungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, mitunter irrtümlich oder absichtlich in diesen KN-Code eingereiht werden (zB zur Schaumherstellung verwendete Polyolmischungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten).
3825 10	Siedlungsabfälle	Dies betrifft Abfälle, die ozonabbauende Stoffe enthalten, zB Bauschutt (Schäume) oder Kühlanlagen.
3825 41	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle: - Abfälle von organischen Lösemitteln: - halogeniert	[5]

3.7. Kapitel 39: Kunststoffe und Waren daraus

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3921 11 00	Andere Tafeln, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: - aus Zellkunststoff: -- aus Polymeren des Styrols	Dies betrifft Schaumkunststoffe, die mit ozonabbauenden Stoffen aufgeblasen wurden. [4], falls in Form von Abfällen: [5]
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	
3921 13 10	-- aus Polyurethan: --- aus Weichschaum	
3921 13 90	-- aus Polyurethan: --- andere	

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	

3.8. Kapitel 84: Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; Kunststoffe und Waren daraus

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8415	Klimageräte	Wenn sie ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen: [4], falls in Form von Abfällen: [5]
Alle Codes unter: 8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen aller Art	
8419 60 00	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	
8424 10 00 10	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate: - Feuerlöscher, auch mit Füllung: -- zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen	Ozonabbauende Stoffe (hauptsächlich Halone) wurden häufig in Feuerlöschern verwendet. Heute sind sie nur noch in wenigen Fällen zulässig, in erster Linie bei der Verwendung in Luftfahrzeugen oder Militäreinrichtungen. [1]
8424 10 00 90	-- andere	
8424 90 00	- Teile	
8451 10 00	Maschinen für die chemische Reinigung	Dies betrifft Anlagen, die für die chemische Reinigung ozonabbauende Stoffe benötigen. [4], falls in Form von Abfällen: [5]
8476 21 00	Warenverkaufsautomaten: - Getränkeverkaufsautomaten: -- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	Dies betrifft Waren mit Kühlvorrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen oder Schäume (zB zur Isolierung) enthalten, die mit ozonabbauenden Stoffen aufgeblasen wurden.
8476 81 00	- andere Maschinen: -- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	
8476 90 00	- Teile	[4], falls in Form von Abfällen: [5]

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
8477 80 11	Maschinen und Apparate zum Bei- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere Maschinen und Apparate: -- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk: --- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	Dies betrifft Anlagen, die zum Aufschäumen ozonabbauende Stoffe benötigen. [4], falls in Form von Abfällen: [5]
8477 80 19	--- andere	

3.9. Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8601 8602 8603 8604 8605 8606 8607	Lokomotiven, Personenwagen, Bahndienstfahrzeuge oder Güterwagen und Wagen aller Art	Diese Waren können ozonabbauende Stoffe in Klima- oder Kälteanlagen oder in Schäumen enthalten (zB zur Isolierung oder in Sitzen verwendet). [4], falls in Form von Abfällen: [5]
8609 00 90	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet: - andere	

3.10. Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8701 8702 8703 8704 8705	Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Personenkraftwagen	Diese Waren können ozonabbauende Stoffe in Klima- oder Kälteanlagen oder in Schäumen enthalten (zB zur Isolierung oder in Sitzen verwendet). Moderne Fahrzeuge (nach ca. 2000 konstruiert) sollten nicht betroffen sein. Fahrzeuge von vor 1990 sind wahrscheinlich betroffen.
Alle Codes unter: 8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	[4], falls in Form von Abfällen: [5]
Alle Codes unter: 8709	Kraftkarren	
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Solche Waren enthalten wahrscheinlich Halone oder Einrichtungen, die Halone benötigen. [1]
Alle Codes unter: 8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger	Siehe Anmerkung zu KN-Code 8701

3.11. Kapitel 88: Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8802	Andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	Solche Waren sind wahrscheinlich mit Feuerlöschern oder Einrichtungen mit Halonen ausgerüstet. Zudem können solche Waren ozonabbauende Stoffe in Klima- und Kühlanlagen oder in Schäumen enthalten (zB verwendet zur Isolierung oder in Sitzen). Waren mit Halonen: [1] Sonstige Waren: [4] Abfälle: [5]

3.12. Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
Alle Codes unter: 8901 8902	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Tankschiffe, Kühlschiffe, Fischereifahrzeuge	Solche Waren sind wahrscheinlich mit Feuerlöschern oder Einrichtungen mit Halonen ausgerüstet. Zudem können solche Waren ozonabbauende Stoffe in Klima- und Kühlanlagen oder in Schäumen enthalten (zB verwendet zur Isolierung oder in Sitzen). Waren mit Halonen: [1] Sonstige Waren: [4] Abfälle: [5]
Alle Codes unter: 8903 91 8903 92 8904 8905	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote, Schlepper und Schubschiffe, Feuerschiffe	Siehe oben; jedoch weniger wahrscheinlich, dass diese ozonabbauende Stoffe enthalten.
8906 10 00	Kriegsschiffe	Siehe oben; jedoch sehr wahrscheinlich, dass diese ozonabbauende Stoffe enthalten.

3.13. Kapitel 98: Vollständige Fabrikationsanlagen

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
9880 xx 00	Komponenten vollständiger Fabrikationsanlagen im Rahmen des Außenhandels	Dies betrifft Anlagen, die ozonabbauende Stoffe benötigen. [1]

3.14. Kapitel 99: Besondere Codes der Kombinierten Nomenklatur

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
9919 00 00	Bestimmte Waren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates (Einfuhr und Ausfuhr): - Die folgenden Waren, andere als die oben genannten: -- für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren und für Katastrophenopfer bestimmte Waren	Es gelten die oben bei den betroffenen KN-Codes beschriebenen Maßnahmen

KN-Code	Warenbezeichnung	Anmerkungen
9930 99 00	An Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren: - anderweit eingereihte Waren (d.h. in Kapitel 28 bis 98 einzureihende Waren)	
9931 99 00	An die Besatzungsmitglieder der Offshore-Anlage oder zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten der Offshore-Anlage gelieferte Waren: - anderweit eingereihte Waren (d.h. in Kapitel 28 bis 98 einzureihende Waren)	

4. Maßnahmen

In diesem Kapitel sind die anwendbaren Maßnahmen für ozonabbauende Stoffe oder für Waren, die ozonabbauende Stoffe enthalten, kurz aufgeführt. In den vorstehenden Tabellen wird in eckigen Klammern auf diese Maßnahmen verwiesen.

- (1) Die Einfuhr oder Ausfuhr solcher Waren unterliegt Lizenzen und anderen nichtzollrechtlichen Maßnahmen. [Waren, die unter [Artikel 15](#) oder [17 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen]
- (2) Die Ein- oder Ausfuhr solcher Waren unterliegt nicht zollrechtlichen Maßnahmen (hier: Meldung). [Waren, die unter [Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen]
- (3) Die Einfuhr solcher Waren ist untersagt, die Ausfuhr jedoch mit entsprechender Lizenz erlaubt. [Waren, die unter [Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen]
- (4) Die Ein- oder Ausfuhr solcher Waren ist verboten. Ausnahmen können mit entsprechender Lizenz für die Ausfuhr bestimmter FCKW-haltiger Waren gelten. [Waren gemäß [Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) mit der Ausnahme von Waren, die unter Artikel 17 Absatz 3 fallen]
- (5) Die Einfuhr von Abfällen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, ist erlaubt, die Ausfuhr von in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) aufgeführten ozonabbauenden Stoffen ist jedoch verboten. Das Ausfuhrverbot umfasst zudem die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die keine ozonabbauenden Stoffe mehr enthalten, zur Funktion aber ozonabbauende Stoffe benötigen (zB alte Klimaanlagen).

(6) Die Ein- oder Ausfuhr solcher Waren ist verboten, sofern nicht als Ausgangsmaterial oder für Labor- und Analysezwecke verwendet, für Einführen zum Versand durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder Einführen nach den Verfahren der vorübergehenden Verwahrung, des Zolllagers oder der Freizone. [Waren, die unter [Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1005/2009](#) fallen]

Die entsprechenden zollrechtlichen Maßnahmen können Folgendes umfassen: Ein- oder Ausfuhrverbote, Lizenz.

Die nichtzollrechtlichen Maßnahmen können Folgendes umfassen: Mengenbeschränkungen, Verwendungsbeschränkungen, Meldung, Genehmigung.